

Amtliche Nachrichten

Der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2006

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im Dezember 2005 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsplatz 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2 vereinbart.

Der Kollektivvertrag wird per 1.1.2006 wie folgt geändert:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden in den Beschäftigungsgruppen 1 bis 4 um 2,5 %, in der Beschäftigungsgruppe 5 um 2,4 % und in der Beschäftigungsgruppe 6 um 2,1% erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 2,5 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 2% und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2005 in der euromäßigen Höhe wird fortgeschrieben.

Textliche Änderungen

5. In § 18 Beschäftigungsgruppe 4 lit. b) wird folgender Satz angefügt:

„diese Personen erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Anstellung ein um 10% vermindertes Mindest-Brutto-Monatsgehalt der Beschäftigungsgruppe 4 im 1. Jahr“

6. Die Begriffe „Hochschule“ bzw. „Hochschulstudium“ werden durch „Universität“ bzw. „Universitätsstudium“ ersetzt.

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

Gültig ab 1. Jänner 2006

ABSCHNITT I: zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete

Mindest-Brutto-Monatsgehälter in EURO

Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr	491,00
im 2. Lehrjahr.....	653,00
im 3. Lehrjahr.....	808,00
im 4. Lehrjahr.....	1061,00

Beschäftigungsgruppe 1

Im 1. Jahr.....	1139,00
im 3. Jahr.....	1146,00
im 5. Jahr.....	1164,00
im 7. Jahr.....	1192,00
im 9. Jahr.....	1222,00
im 11. Jahr.....	1252,00
im 13. Jahr.....	1284,00
im 15. Jahr.....	1324,00
im 17. Jahr.....	1361,00
im 19. Jahr.....	1400,00
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	1439,00

Beschäftigungsgruppe 2

Im 1. Jahr.....	1197,00
im 3. Jahr.....	1238,00
im 5. Jahr.....	1283,00
im 7. Jahr.....	1328,00
im 9. Jahr.....	1379,00
im 11. Jahr.....	1427,00
im 13. Jahr.....	1482,00
im 15. Jahr.....	1540,00
im 17. Jahr.....	1597,00
im 19. Jahr.....	1655,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	1715,00

Beschäftigungsgruppe 3

Im 1. Jahr.....	1352,00
im 3. Jahr.....	1411,00
im 5. Jahr.....	1479,00
im 7. Jahr.....	1549,00
im 9. Jahr.....	1621,00
im 11. Jahr.....	1706,00
im 13. Jahr.....	1798,00
im 15. Jahr.....	1887,00
im 18. Jahr.....	2017,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2173,00

Beschäftigungsgruppe 4

Im 1. Jahr.....	1615,00
im 3. Jahr.....	1722,00
im 5. Jahr.....	1826,00
im 7. Jahr.....	1931,00
im 9. Jahr.....	2036,00
im 11. Jahr.....	2141,00

im 13. Jahr	2249,00
im 15. Jahr	2352,00
im 18. Jahr	2510,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2670,00

Beschäftigungsgruppe 5

Im 1. Jahr	1979,00
im 3. Jahr	2106,00
im 5. Jahr	2237,00
im 7. Jahr	2363,00
im 9. Jahr	2491,00
im 11. Jahr	2616,00
im 13. Jahr	2742,00
im 15. Jahr	2870,00
im 18. Jahr	3061,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	3251,00

Beschäftigungsgruppe 6

Im 1. Jahr	2711,00
im 4. Jahr	2875,00
im 7. Jahr	3038,00
im 10. Jahr	3203,00
im 13. Jahr	3366,00
im 16. Jahr	3529,00
im 19. Jahr	3694,00
im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	3856,00

ABSCHNITT II Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung um 2,0 %

I. Zulagen

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

- a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe)
je Arbeitsstunde € 3,30
- b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe)
70 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 8,70
- c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter
1,70 Meter Höhe)
100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 11,90
- d) in Höhen über 1.600 Meter
je Arbeitsstunde € 4,30
- e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e
je Arbeitstag € 7,50

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag € 16,30

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2005 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.